

Statuten / Satzungen des Vereines:

Tiroler Wassersportverein 1919

ZVR-Zahl 483636273

Beschlossen in der Vollversammlung vom 08.04.2024
Anpassung der Antidopingbestimmungen an die aktuellen gesetzlichen
Bestimmungen und Vorgaben des OSV

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ **Tiroler Wassersportverein**“
- (2) Er hat seinen **Sitz** in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich des Bundeslandes Tirol

§ 2 Gliederung

- (1) Dem Tiroler Wassersportverein gehören als selbständig geführte organisatorische Teileinheiten als **Zweigstellen** (Sektionen) an:
Schwimmsektionen: Brixlegg
 Innsbruck
 Landeck/Zams
 Telfs
- (2) Die **Zweigstellen** (Sektionen) führen den Namen Tiroler Wassersportverein mit dem auf die ausgeübte Sportart oder den Ort der Sportausführung (Gebiet) hinweisenden Zusatz. Sie haben im Rahmen des § 13 eine selbständige Verwaltung. Falls sich eine Sektion als Zweigverein mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden sollte, dürfen die Statuten mit den vorliegenden Satzungen nicht in Widerspruch stehen.
- (3) Dem Tiroler Wassersportverein gehört als Zweigverein der „ **Tiroler Wassersportverein – Kanusport** “ an. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf alle mit dem Kanusport verbundenen Tätigkeiten. Der Verein hat im Rahmen seiner Statuten selbständige Verwaltung, d.h. eine eigene ZVR-Zahl. Die Statuten dürfen mit den vorliegenden Satzungen nicht in Widerspruch stehen.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn (Gemeinnützigkeit) ausgerichtet ist, hat den Sport zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht, durch
 - die Pflege und Betätigung sowie die Förderung auf dem Gebiet des Wassersports nach den Gesichtspunkten einer zeitgemäßen Leibeserziehung,
 - die Durchführung von zweckverfolgenden Kursen, Lehrgängen , Vorträgen, Wettkämpfen und Veranstaltungen zur Verbreiterung der sportlichen Betätigung, frei von allen parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,

- Subventionen,
- Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

Die Verwendung der aufgebracht Geldmittel für andere als Vereinszwecke ist unzulässig.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Art der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder, d.h. Personen, die innerhalb des Vereines entweder Sport ausüben oder eine Funktion bekleiden.
- b) Unterstützende Mitglieder, d.h. Personen, die durch ihre Interessen dem Verein die moralische und finanzielle Grundlage zur Verwirklichung des Vereinszweckes schaffen, meist ohne selbst am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.
- c) Ehrenmitglieder, d.h. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und über Antrag **von** der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Aufnahme

Mitglied können alle unbescholtenen Personen über ihre persönliche und schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) bei der entsprechenden Sektion werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Sektionsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe für eine Nichtaufnahme werden nicht angegeben.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Diese endet durch freiwilligen Austritt, der dem Sektionsausschuß mind. 1 Monat vorher bekanntgegeben werden soll, durch den Tod, durch Ausschluss, der aus gewichtigen Gründen vom Sektionsausschuß beschlossen werden kann, durch Vereinsauflösung oder durch Streichung, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

(4) Rechte

Die Vereinsmitglieder haben jene Rechte, die sich aus den Satzungen ergeben. Ordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder) besitzen nach dem erreichten 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht bei der Vollversammlung. Sie können an diese entsprechend der Ausschreibung Anträge einbringen oder Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5) Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von den Sektionsausschüssen beschlossenen Höhe verpflichtet.

(6) Bekenntnis zur Integrität im Sport

Der TWV mit seinen Zweigstellen bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der TWV mit seinen Zweigstellen tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der TWV mit seinen Zweigstellen richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als

Vereinsmaxime ein.

(7) Verbot des Dopings

Für den TWV, dessen Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter sowie seine „Sportler“, „Betreuungspersonen“ sowie „Sonstigen Personen“ gemäß ADBG 2021 gelten die Anti-Doping-Bestimmungen von World Aquatics und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 152/2020 (ADBG2021) in der jeweils geltenden Fassung.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Schwimmverbands (OSV) verwiesen und unterwerfen sich der Verein sowie seine Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter sowie seine „Sportler“, „Betreuungspersonen“ sowie „Sonstigen Personen“ gemäß ADBG 2021 diesen Bestimmungen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung (§§ 7 und 8), der Gesamtvorstand (§§ 9 bis 11), die Rechnungsprüfer (§ 12), die Sektionsausschüsse (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 7 Vollversammlung

- (1)** Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche findet alle zwei Jahre statt.
- (2)** Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der Vollversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer mit der von den Initiatoren beantragten Tagesordnung innerhalb von vier Wochen statt.
- (3)** Sowohl die ordentliche wie auch die außerordentlichen Vollversammlungen sind vom Leitungsorgan mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4)** Anträge zu den Vollversammlungen können von allen Mitgliedern mündlich gestellt werden. Lediglich Anträge zur Änderung der Vereinsstatuten sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Vollversammlung beim Vorstand einzureichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- (5)** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6)** Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7)** Die Wahlen und die Beschlüsse in der Vollversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen **gültigen** Stimmen. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt.
- (8)** Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 8 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1)** Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

- (2) Beschlussfassung über **den Voranschlag**.
- (3) Entlastung des Vorstandes.
- (4) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer Beitrittsgebühr für ordentliche Mitglieder.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (7) Verleihung, ev. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen.

§ 9 Der Gesamtvorstand (Leitungsorgan)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Obmann, genannt „Präsident“, einem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und den Obmännern der **Zweigstellen**, die sich durch ein anderes Mitglied eines Sektionsausschusses vertreten lassen können, sowie einem Vorstandsmitglied des Zweigvereines, ev. eigenen sporttechnischen Beratern.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann eine Kooptierung des Nachfolgers durch den Gesamtvorstand erfolgen.
- (3) Die **Funktionsperiode** des Gesamtvorstandes beträgt **zwei Jahre**.
- (4) Der Gesamtvorstand tritt in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (5) Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (Vizepräsident), mündlich einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter (Vizepräsident). Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Der jederzeit mögliche Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird erst mit erfolgter Nachwahl wirksam.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Diesem obliegt die Leitung des Vereines. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan (**Zweigstellen**) zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

- (1) Formale Satzungsänderungen, soweit sie durch behördliche Vorschriften notwendig werden.
- (2) Erstellung der Jahresabrechnung, des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechnungsabschlusses und Rechenschaftsberichtes.
- (3) Vorbereitung der Vollversammlung.
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung.
- (5) Erstellung von Vorschlägen für die Neuwahl der Organe des Vereines.

- (6) Antragstellungen an die Vollversammlung.
- (7) Antragstellung auf Auflösung des Vereines.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines (Gesamtschäftsführung). Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei deren Führung.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie **die Prüfung** der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel.
- (3) Sie haben der Vollversammlung über ihre Tätigkeit unter allfälliger Antragstellung auf Entlastung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem leitenden Organ des Vereines angehören.

§ 13 Sektionen / Zweigstellen

- (1) *Zur Abwicklung der Aufgaben in den selbständig geführten Zweigstellen werden eigene Ausschüsse gebildet, die für **Entscheidungen im eigenen Bereich voll verantwortlich und haftbar sind.***
- (2) *Die Sektionsausschüsse sind zuständig für die*
 - a) *Verwaltung des Vermögens der Sektion gemäß §13(4)*
 - b) *Entscheidungen über Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.*
 - c) *Einberufung der Mitgliederversammlung.*
 - d) *Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung.*
 - c) *Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.*
 - d) *Aufstellung des Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses der betreffenden Sektion.*
 - e) *Erledigung aller Sektionsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder den Organen des Gesamtvereines vorbehalten sind.*
- (3) *Jeder **Sektionsausschuß** besteht aus einem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und den Rechnungsprüfern. Die Sektionsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind diesen gegenüber für die Durchführung ihrer Be-*

schlüsse und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

- a) *Der Obmann vertritt in Belangen der Sektion diese nach außen gegenüber den Behörden und Dritten. Schriftstücke, aus denen dem Gesamtverein keine Verpflichtungen erwachsen, kann der Obmann mit einem Ausschußmitglied unterfertigen oder die Unterfertigung anderen Mitgliedern des Ausschusses übertragen. Der Obmann beruft weiter die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung.*
- b) *Der Schriftführer, in dessen Verhinderung ein als Stellvertreter bestelltes Ausschußmitglied, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokollbuch. Er verfaßt alle von der Sektion ausgehenden Schriften und Dokumente.*
- c) *Der Kassier, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, besorgt die finanziellen Aufgaben der Sektion. Zu diesem Zweck hat er ein Kassabuch zu führen. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis*
- d) *Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Ausschussmitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt der Obmann, der ebenfalls mitzustimmen hat, mit seiner Stimme den Ausschlag.*
- e) *Alle zwei Jahre haben die Sektionsausschüsse eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist 10 Tage früher schriftlich bekanntzugeben.*

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- *Wahl des Sektionsausschusses,*
- *Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit derselben,*
- *Beschlussfassung über den aufgestellten Jahresvoranschlag,*
- *Entgegennahme und Beschlussfassung des Jahresrechnungsbereichsberichtes des Ausschusses,*
- *Entlastung des Ausschusses,*
- *sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen.*

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Obmann der entsprechenden Sektion.

- (4) **Konten, die auf Zweigstellen laufen, dürfen nur auf Habenbasis geführt werden. Kontoüberziehungen oder anderweitige Aufnahmen von Verbindlichkeiten im Namen des Tiroler Wassersportvereines oder der Zweigstelle ist nicht zulässig. Den Rechnungsprüfern der jeweiligen Zweigstelle ist eine jederzeitige Einsichtsmöglichkeit in die Konten der jeweiligen Zweigstelle einzuräumen.**

§ 14 Schiedsgericht

- (1) **In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein**

Streitteil dem Vorstand einen Schiedsrichter namhaft macht . Binnen sieben Tagen macht über Aufforderung des Vorstandes der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Diese wählen ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. **Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.**

§ 15 Auflösung des Vereines.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Ein allenfalls vorhandenes Vermögen ist einem möglichst dem gleichen Zweck dienenden, gemeinnützig tätigen Verein im Sinne des § 34 ff des BAO zuzuführen.